

## **Hinweise zur Gewährung einer Zuwendung aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe (Lottomittel) durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)**

Das HMWVW möchte bürgerschaftliches und dem Gemeinwohl dienendes Engagement unterstützen. In diesem Sinne fördert es mit „Zuwendungen aus Lottomitteln“ Vereine oder Organisationen, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und somit nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind und sich vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie eigenen Vermögenserträgen finanzieren.

### **I. Allgemeines**

- Die dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum zur Verfügung stehenden Lottomittel dienen der Förderung kultureller, sportlicher, sozialer, demokratiefördernder, integrativer, umwelt- und naturschützerischer Zwecke.
- Lottomittel werden als Zuwendung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 in Verbindung mit § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligt.
- Auf die Gewährung einer Zuwendung aus Lottomitteln besteht kein Rechtsanspruch - weder dem Grunde noch der Höhe nach.

### **II. Wer kann gefördert werden?**

- Die oder der Antragstellende muss als eingetragener gemeinnütziger Verein oder als ähnliche gemeinnützige Organisation, die ideelle und somit keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, anerkannt und in Hessen ansässig sein. Ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Vereins (Satzung, Freistellungsbescheid) ist dem Antrag beizufügen.

### **III. Was kann gefördert werden?**

- Die allgemeine Vereins- oder Jugendarbeit (pauschal 500 €) sowie Anschaffungen oder zeitlich begrenzte und in sich abgeschlossene Projekte für kulturelle, sportliche, soziale, demokratiefördernde, integrative, umwelt- und naturschützerische Zwecke können gefördert werden.
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein, sondern erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Begonnen wurde ein Projekt dann, wenn Lieferungs-/Leistungsverträge geschlossen bzw. Aufträge ausgelöst wurden (vgl. VV 1.3 zu § 44 LHO). Eine nachträgliche Förderung von bereits getätigten Maßnahmen ist nicht möglich.

- Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallen. Gefördert werden können keine Personalausgaben oder Künstlerhonorare.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Bei einer Förderung über 500 € soll der Anteil der Eigenleistungen des Antragstellenden mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben betragen.
- Eine Zuwendung aus Lottomitteln ist nur möglich, wenn der Antragstellende es nicht aus eigener Kraft schafft, die beantragte Maßnahme zu finanzieren (Subsidiaritätsprinzip).

#### IV. Ausschlussgründe

- Es stehen grundsätzlich originäre Haushaltsmittel für den Zweck zur Verfügung bzw. die Maßnahme könnte dem Grunde nach über ein Förderprogramm aus originären Haushaltsmitteln des Landes Hessen gefördert werden.
- Mehrfache Förderungen aus Lottomitteln des HMWVW im laufenden Jahr sind grundsätzlich nicht möglich. **Jahresübergreifende** Förderungen oder Doppelförderungen aus anderen hessischen Zuwendungsprogrammen sind nicht möglich.
- Der Zweck wurde bereits aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen im laufenden Jahr finanziert.
- Zwischen den Förderanträgen eines Zuwendungsempfängers müssen regelmäßig mindestens zwei Jahre bzw. ein Haushaltsjahr liegen. Dauerförderungen sind nicht zulässig.

#### V. Antragsverfahren

- Der Antrag ist über das Onlineformular unter [wirtschaft.hessen.de/ueberuns/vereinsfoerderung](http://wirtschaft.hessen.de/ueberuns/vereinsfoerderung) zu stellen. Die erforderlichen Dokumente können im Rahmen des Onlineantragsverfahrens hochgeladen werden.
- Die Beantragung sollte mindestens vier Wochen vor Projektbeginn liegen.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: [Lottomittel@wirtschaft.hessen.de](mailto:Lottomittel@wirtschaft.hessen.de)
- Bei Förderungen für Maßnahmen ,-500 € ist dem Antrag ein Ausgaben- und Finanzierungsplan - der die Gesamtfinanzierung und die beantragte Finanzierungslücke des Vereins belegt - sowie ein aktuelles Angebot/Kostenvoranschlag eines Anbieters, eine Kopie des entsprechenden Prospekts oder ggf. ein Screenshot (Bildschirmfoto) des entsprechenden Internetangebots beizufügen. Des Weiteren ist zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und ob der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist.
- Bei einer Fördersumme für Maßnahmen ab 5.001,- € sind dem Antrag drei aktuelle Vergleichsangebote beizufügen, sofern die beantragte Zuwendung 50 Prozent des Gesamtvolumens (10.000,- €) übersteigt. **Da die Haushaltsmittel begrenzt sind und um möglichst vielen Vereinen Unterstützung zu ermöglichen, werden Förderungen in dieser Höhe nur im Ausnahmefall gewährt.**
- Im Falle von Veröffentlichungen hinsichtlich des geförderten Projektes durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch das HMWVW

hinzuweisen (bspw. auf der Homepage/Social Media oder in den Vereinsräumen). Hierzu kann das offizielle Logo zur Verfügung gestellt werden.

## **VI. Bearbeitungs- und Bewilligungsverfahren**

- Das HMWVW prüft die Förderfähigkeit im Einzelfall. Sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der Antrag durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Zuwendung darf nur für den vorgesehenen Zweck (zweckentsprechend) verwendet werden. Förderungen bis 1.000,- € werden automatisch überwiesen und müssen durch die Rücksendung einer Empfangsbestätigung quittiert werden.
- Bei Förderungen bis 5.000,- € müssen die bewilligten Mittel schriftlich abgerufen und innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet werden. Nach Abschluss des Projekts sind die quittierten Originalrechnungen mit dem Vermerk „Sachlich und rechnerisch richtig“ sowie der Unterschrift des Antragstellers zu versehen und dem HMWVW vorzulegen. Nach Prüfung werden die Originalbelege zurückgesandt.
- Bei Förderungen ab 5.001,- € gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach müssen die bewilligten Mittel schriftlich abgerufen und innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet werden. Nach Abschluss des Projekts ist dem HMWVW ein ausführlicher Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P vorzulegen.
- Bei nicht fristgemäßer bzw. fristgerechter Verwendung der bewilligten Mittel werden vom HMWVW Zinsen erhoben.

Stand: Februar 2026